

**2. NACHTRAG
ZUM
LEISTUNGSVERTRAG
FÜR DAS
PROJEKT
ELBPHILHARMONIE HAMBURG**

**Fortschreibung Anlage 3.1
„Zahlungsplan Werklohn (Bau)“**

zwischen der

ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co.
Objekt Elbphilharmonie KG
(AG Düsseldorf HRA 18949)
Mercedesstr. 6,
40740 Düsseldorf

vertreten durch

im Weiteren kurz – AUFTRAGNEHMER –

und der

Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH und Co. KG
(AG Hamburg HRA 105347)
Veritaskai 3
21079 Hamburg

vertreten durch

ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die
ReGE Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH

diese wiederum vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer



im Weiteren kurz – ELBPHILHARMONIE KG –

im Weiteren werden AUFTRAGNEHMER und ELBPHILHARMONIE KG „Partei“ oder
gemeinsam „Parteien“ genannt.

Präambel

Die Parteien haben mit Datum vom 01.03.2007 einen Leistungsvertrag zum Projekt Elbphilharmonie Hamburg geschlossen. Weiterhin ist am 30.03.2007 der 1. Nachtrag zum Leistungsvertrag von den Parteien vereinbart worden.

Im Anlagenverzeichnis A 8 zum Gesamtvertragswerk Elbphilharmonie ist als Anlage 3.1 der „Zahlungsplan Bau (Stand: 14.12.2006)“ vereinbart worden. Diese Anlage ist auch Anlage zum vorgenannten Leistungsvertrag zwischen den Parteien. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in § 7 des Leistungsvertrages sowie in Anlage 3.2 im Anlagenverzeichnis A 8 soll nach Festlegung des Abzinsungssatzes zum Forderungsverkauf eine Fortschreibung der Anlage 3.1 erfolgen.

Mit dem als **Anlage A** diesem Nachtrag beigefügtem Schreiben vom 27.04.2007 des Auftragnehmers, gleichzeitig bestätigt durch die Elbphilharmonie KG, ist die Festlegung des Abzinsungssatzes zum Forderungsverkauf erfolgt.

Weiterhin ist aufgrund der mit Nachtrag Nr. 1 zum Leistungsvertrag vereinbarten Verschiebung des Fertigstellungstermines um zwei Monate eine Verschiebung der Rückzahlung der gestundeten Teilwerklohnforderung um zwei Monate gemäß Anlage 3.1 „Zahlungsplan Bau“ zu berücksichtigen (vgl. §3 Abs. 2 des 1. Nachtrages).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Zahlungsplan

Die bisherige Anlage 3.1 des Anlagenverzeichnisses A 8 „Zahlungsplan Bau“ wird ersetzt durch die diesem Nachtrag Nr. 2 zum Leistungsvertrag als **Anlage B** beigefügte

**Anlage 3.1 „Zahlungsplan Werklohn (Bau)“
Stand 26.04.2007 (Konditionierung Forderungskaufvertrag).**

§ 2 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Nachtrag geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des Leistungsvertrages unverändert in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

Düsseldorf, den 22.10.2007

Hamburg, den 19.10.07

ADAMANTA Grundstücks-
Vermietungsgesellschaft mbH & Co.
Objekt Elbphilharmonie KG

Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG

Anlage A: Schreiben ADAMANTA KG vom 27.04.2007

Anlage B: Zahlungsplan Werklohn (Bau) Stand 26.04.2007 (Konditionierung Forderungskaufvertrag)